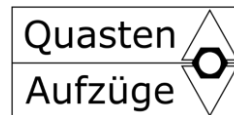


Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Allgemeines

- 1.1. Die Quasten Aufzüge e.K., Pastor-Jakobs-Str. 5, 52525 Heinsberg, bietet sämtliche Handwerksleistungen im Bereich der Aufzugtechnik an. Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Kalkulation und Beratung von Projekten, Neubau und Modernisierung, Wartung und Instandsetzung sowie Notrufservice und Notbefreiung.
- 1.2. Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen. Quasten Aufzüge e.K. arbeitet ausschließlich nach diesen AGB. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit sie mit den Bedingungen der Quasten Aufzüge e.K. übereinstimmen oder Quasten Aufzüge e.K. ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt hat.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Quasten Aufzüge e.K. erstellt auf Anfrage des Kunden ein unverbindliches befristetes Angebot und sendet dieses dem Kunden zu. Der Kunde hat sodann die Möglichkeit, fernmündlich oder in Textform und fristgerecht das Angebot gegenüber Quasten Aufzüge e.K. zu bestätigen. Die Bestätigung des Kunden bei der Quasten Aufzüge e.K. ist unverbindlich und führt nicht zum Abschluss eines Vertrages. Erst mit der auf die Bestätigung des Kunden folgenden verbindlichen Auftragsbestätigung von Quasten Aufzüge e.K. kommt der Vertrag zwischen Quasten Aufzüge e.K. und dem Kunden zustande. Ausgenommen hiervon sind Aufträge zu Instandsetzungsarbeiten. Diese kommen mit Beauftragung der Quasten Aufzüge e.K. durch den Auftraggeber zustande.

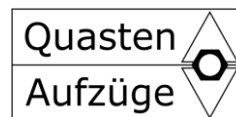
4. Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten

- 4.1. Die Auftragsbestätigung gilt als Grundlage der von Quasten Aufzüge e.K. zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.
- 4.2. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen. Wenn die von ihm zu verantwortenden gesetzlichen Bedingungen zur Arbeitssicherheit nicht vor Beginn der Montage oder während der Montage eingehalten werden, so ist Quasten Aufzüge e.K. nach Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, die Arbeiten so lange zu unterbrechen und erst wieder aufzunehmen, bis ein sicherer Zustand durch den Auftraggeber hergestellt wurde. Dadurch evtl. anfallende Kosten wegen einer Montageverzögerung trägt der Auftraggeber.
- 4.3. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, stellt der Auftraggeber für die von Quasten Aufzüge e.K. zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sicher, dass nachfolgende Leistungen seinerseits ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt sind:
 - 4.3.1. Aushändigung eines Lastenhefts.
 - 4.3.2. Herstellung oder Anpassung von Gebäudeteilen (z.B. Maschinenraum, Schacht, Schachtgrube, Zugänge usw.) nach den Vorgaben der Anlagenzeichnung und dem Stand der Technik. Erstellen einer wasserdichten Grube und Entfernen etwaig vorhandenen Wassers.
 - 4.3.3. Technische Gebäudeausrüstungen, welche in Verbindung zur Anlage stehen (Rauchabzug, Klimatechnik, Zuleitungen, Potenzialausgleich, Datenleitungen, Notstromversorgung, Beleuchtung, Video, Kartenleser usw.) herzustellen und zu betreiben.

Quasten Aufzüge e.K.

Anschrift:	Pastor-Jakobs-Straße 5 52525 Heinsberg	Bankverbindung:	Heinsberger Volksbank eG
Kontakt:	Tel.: 02452/7706 info@quasten-aufzuege.de www.quasten-aufzuege.de	IBAN:	DE55 3706 9412 3310 2960 14
		BIC:	GENODED1HRB
		Umsatzsteuer-ID:	DE 357 390 375
		Registergericht:	Aachen, HRA 10050

Allgemeine Geschäftsbedingungen



- 4.3.4. Lieferung sowie Ein- und Ausbau von Montagerüstungen, Schachtzugangsabsperungen und Lastaufnahmemitteln.
- 4.3.5. Bereitstellen eines für den Transport des Materials geeigneten Krans und Schaffen ausreichender Transportwege für LKW.
- 4.3.6. Für die Lagerung von Material und Montagewerkzeug ist ein ausreichend großer, abschließbarer und ein zum Aufzugsschacht in der Nähe liegender Lagerraum zur Verfügung zu stellen.
- 4.3.7. Stellung von sanitären Einrichtungen für das Montage- und Instandhaltungspersonal.
- 4.3.8. Bau-, Stemm-, Verputz-, Maler-, Maurer-, Fliesenlegerarbeiten.
- 4.3.9. Errichtung eines Zwei-Wege-Notrufsystems mit einer 24 Stunden Notrufleitstelle durch einen Fachbetrieb.
- 4.3.10. Anmeldung der überwachungsbedürftigen Anlage und Bestellung einer zulässigen Überwachungsstelle (ZÜS).
- 4.3.11. Für Einsatzfahrzeuge sind Parkmöglichkeiten bereit zu stellen.

5. Fristen und Termine

- 5.1. Vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine sind dann verbindlich, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus 4.2. und 4.3. nachkommt und die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält.
- 5.2. In Fällen nicht voraussehbarer und von Quasten Aufzüge e.K. nicht zu vertretender betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen um diese Zeiträume zzgl. angemessener Zeiträume für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 5.3. Wird der Liefer- oder Leistungstermin durch den Auftraggeber aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, wird die Montage- und Fertigstellungsfrist entsprechend verlängert. Quasten Aufzüge e.K. behält sich vor, entstandene Kosten für den Verzug geltend zu machen.

6. Abnahme

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachte Leistung abzunehmen.
- 6.2. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn die Prüfung durch die zulässige Überwachungsstelle (ZÜS) erfolgt ist oder dem Auftraggeber die Fertigstellung angezeigt wurde und dieser nicht innerhalb von 14 Tagen unter begründeter Darlegung seiner Beanstandung widerspricht.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme des Gewerks auf den Auftraggeber über. Bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden Leistungsunterbrechung geht die Gefahr bereits mit der Einlagerung auf der Baustelle auf den Auftraggeber über.

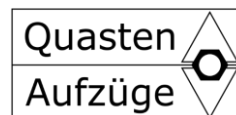
8. Zahlungen

- 8.1. Zahlungen sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen wird ein Abzug von 2 % gewährt. Quasten Aufzüge e.K. kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

Quasten Aufzüge e.K.

Anschrift:	Pastor-Jakobs-Straße 5 52525 Heinsberg	Bankverbindung:	Heinsberger Volksbank eG
Kontakt:	Tel.: 02452/7706 info@quasten-aufzuege.de www.quasten-aufzuege.de	IBAN:	DE55 3706 9412 3310 2960 14
		BIC:	GENODED1HRB
		Umsatzsteuer-ID:	DE 357 390 375
		Registergericht:	Aachen, HRA 10050

Allgemeine Geschäftsbedingungen



- 8.2. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist betragen die Verzugszinsen bei Unternehmern 9%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bei Verbrauchern 5%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die von Quasten Aufzüge e.K. gelieferte Ware bleibt Eigentum der Quasten Aufzüge e.K., bis der Auftraggeber alle Zahlungen, zu denen er aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages verpflichtet ist, geleistet hat. Dies gilt ebenso für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit der Ware, insbesondere aufgrund von Reparaturen, nachträglich entstehen.
- 9.2. Ist der Kunde Unternehmer, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle bei Vertragsschluss bereits bestehenden sowie auf alle zukünftigen stehenden Forderungen der Quasten Aufzüge e.K. aus der schon bestehenden oder durch den Vertrag eingeleiteten Geschäftsverbindung.

10. Erweitertes Pfandrecht

- 10.1. Quasten Aufzüge e.K. steht wegen ihrer Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenständen zu.
- 10.2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Gewährleistung

- 11.1. Für Mängel der hergestellten Ware leistet Quasten Aufzüge e.K. nach eigenem Ermessen Nacherfüllung, d.h. Mangelbeseitigung an der Ware oder Herstellung einer neuen Ware.
- 11.2. Der Auftraggeber muss Mängel unverzüglich der Ware bzw. Leistung Quasten Aufzüge e.K. in Textform anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
- 11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material, 1 Jahr. Für bauliche Anlagen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, sofern der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, Quasten Aufzüge e.K. die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. Die Frist beginnt ab Abnahme.
- 11.4. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung von Quasten Aufzüge e.K. Instandsetzungs- oder Montagearbeiten selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von Quasten Aufzüge e.K. für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von anhebungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

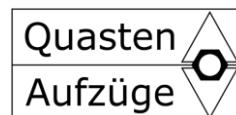
12. Weitere Haftung

- 12.1. Über die Mängelhaftung gemäß Ziffer 11. hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

Quasten Aufzüge e.K.

Anschrift:	Pastor-Jakobs-Straße 5 52525 Heinsberg	Bankverbindung:	Heinsberger Volksbank eG
Kontakt:	Tel.: 02452/7706 info@quasten-aufzuege.de www.quasten-aufzuege.de	IBAN:	DE55 3706 9412 3310 2960 14
		BIC:	GENODED1HRB
		Umsatzsteuer-ID:	DE 357 390 375
		Registergericht:	Aachen, HRA 10050

Allgemeine Geschäftsbedingungen



- 12.2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Quasten Aufzüge e.K. beruht. Sie gilt ferner nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Quasten Aufzüge e.K.. In diesem Fall ist die Haftung von Quasten Aufzüge e.K. der Höhe nach auf typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 12.3. Gegenüber Unternehmern haftet Quasten Aufzüge e.K. auch für die grob fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen nicht.
- 12.4. Diese Haftungsbeschränkung umfasst keine Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz. Des Weiteren gilt die Haftungsbeschränkung nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers, sofern diese Schäden auf einem zurechenbaren Verhalten der Quasten Aufzüge e.K. beruhen.
- 12.5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach 2 Jahren ab Abnahme der Ware, es sei denn, Quasten Aufzüge e.K. ist Arglist vorzuwerfen.

13. Rücktritt

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Zahlungsverzug und erfolgloser Nachfristsetzung, ist Quasten Aufzüge e.K. berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

14. Datenschutz

Quasten Aufzüge e.K. speichert im Rahmen der Auftragserfüllung und etwaiger weiterer Leistungen die geschäfts- und personenbezogenen sowie technische Daten des Auftraggebers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Quasten Aufzüge e.K. ist berechtigt und der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden, dass diese Daten von Quasten Aufzüge e.K. ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke, einschließlich der Produktunterstützung und -entwicklung, verwendet werden. Das schließt die Übermittlung von listenmäßig oder sonst zusammen gefasster Daten an Zulieferer oder sonstige mit der Auftragserfüllung unmittelbar befasster Unternehmen ein.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Der Auftraggeber teilt Änderungen seiner Geschäftsadresse Quasten Aufzüge e.K. unverzüglich in Textform mit.
- 15.2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 15.3. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern wird der Geschäftssitz der Quasten Aufzüge e.K. vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Geschäfts- oder Wohnsitz im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist. Jeder der Vertragsschließenden ist aber auch berechtigt, den anderen Teil an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser AGB ganz, oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Quasten Aufzüge e.K.

Anschrift:	Pastor-Jakobs-Straße 5 52525 Heinsberg	Bankverbindung:	Heinsberger Volksbank eG
Kontakt:	Tel.: 02452/7706 info@quasten-aufzuege.de www.quasten-aufzuege.de	IBAN:	DE55 3706 9412 3310 2960 14
		BIC:	GENODED1HRB
		Umsatzsteuer-ID:	DE 357 390 375
		Registergericht:	Aachen, HRA 10050